GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der Gemeinde Udligenswil

vom 13. Oktober 2026

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Udligenswil

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches **3**
1. Gesetzliche Grundlagen 3
2. Voraussetzungen 3
2.1. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) 3
2.2. Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) 4
2.3. Erläuterungen 4
II. Verfahren **5**
3 Abgabe Formular Einbürgerungsgesuch 5
4 Einreichung Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten 5
5 Vorgespräch mit Gemeindeverwaltung 6
6 Einbürgerungsgespräch 6
7 Antrag des Gemeinderates 7
8 Beschlussfassung durch Stimmberechtigte 7
9 Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht 8
III. Abschliessende Bestimmungen **8**
10 Gebühren 8
11 Übergangsbestimmungen 8
12 Schlussbemerkungen 8

Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetzes bzw. deren Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Gemeinderat Udligenswil folgende Einbürgerungsrichtlinien:

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

2. Voraussetzungen

2.1. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Art. 9 *Formelle Voraussetzungen*

1 Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

a. Bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
b. Bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

2 Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Art. 10 *Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft*

1 Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

2 Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

a. eine Wiedereinbürgerung; oder
b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

2.2. Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

§ 12 *Einbezug minderjähriger Kinder*

1 Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben.

2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.

3 Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den §§ 18-25 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

4 Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

§ 17 *Schweizerinnen und Schweizer*

1 Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

a. sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

§ 18 *Ausländerinnen und Ausländer*

1 Ausländerinnen und Ausländern kann auf Gesuch hin das gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 17

a. erfolgreich integriert sind,
b. mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind und
c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

2 Der Situation von Personen, welche die Kriterien von Absatz 1a und b aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

2.3. Erläuterungen

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen kann das Gesuch um Einbürgerung jeder gut beleumundete Ausländer stellen

- der während mindestens zehn Jahren in der Schweiz gewohnt hat und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis)
- wovon in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre in der Gemeinde Udligenswil
- wovon unmittelbar vor Gesucheinreichung mindestens ein Jahr ununterbrochen in der Gemeinde Udligenswil

Die anrechenbare Wohnsitzdauer beginnt in Udligenswil mit dem Datum der Anmeldung der Bewerber bei der Einwohnerdiensten der Gemeinde Udligenswil.

Unmündigen Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der Bewerber miteinbezogen.

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Gesuchstellende haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes schriftlich zu erklären.

II. VERFAHREN

3 Abgabe Formular Einbürgerungsgesuch

Das Formular Einbürgerungsgesuch wird nur persönlich am Schalter der Zentralen Diensten an die gesuchstellende Person abgegeben.

Die Zentrale Diensten überprüfen dabei bereits, ob die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 9 BüG und § 13 Abs. 1 i.V.m. § 12 kBüG erfüllt sind.

Mit der Herausgabe des Gesuchformulars werden folgende Unterlagen abgegeben:

- Merkblatt über Erwerb Schweizer Bürgerrecht (Kurzinformation über Voraussetzungen und Verfahren)
- Merkblatt einzureichende Unterlagen für die ordentliche Einbürgerung
- Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung
- Erklärung zur Respektierung Beachten der Werte der Bundesverfassung
- Merkblatt Bestellung Strafregisterauszug
- Informationen zu den erforderlichen Deutschkenntnissen

4 Einreichung Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten

Die Zentrale Dienste treffen sämtliche vorbereitenden Massnahmen. Sie nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen entgegen und überprüft es auf die Vollständigkeit. Sind die Gesuchunterlagen nicht komplett, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen. Zudem werden die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung überprüft.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
- Geburtsurkunde für jede gesuchstellende Person
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Wohnsitzbescheinigungen für jede gesuchstellende Person (Nachweis Aufenthalt in der Schweiz)
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) für jede gesuchstellende Person
- Lebenslauf für jede gesuchstellende Person
- Eventuell Eheschein, Scheidungsurteil, Trennungsurteil oder Todesschein
- Bewirbt sich nur die Ehefrau bzw. der Ehemann so ist auch die Geburtsurkunde des Partners/der Partnerin beizulegen
- Vollmacht und Entbindung der Strafverfolgungsbehörden vom Amtsgeheimnis
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung
- Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Alle Dokumente sind im Original beizulegen und max. 6 Monate alt.
Sind die Dokumente nicht in deutscher Sprache verfasst, so müssen beglaubigte Übersetzungen in Deutsch beigelegt werden.

Die Einbürgerungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt (sobald vollständig alle Unterlagen vorliegen). Durch die Zentrale Dienste werden folgende Schritte eingeleitet:

- Einholen des Polizeiberichtes sowie des Berichtes vom Amt für Migration
- Interne Abklärung beim Steueramt betreffend Steuerausstände
- Interne Abklärung bei Sozialdienst betreffend Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe
- Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden (Amtsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft usw.)
- Einholen von Referenzauskünften (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)
- Rechnungsstellung Kostenvorschuss. Dieser Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

Einzelperson volljährig	**CHF**	**750.00**
Familien mit Minderjährigen oder Ehepaare	**CHF**	**1'000.00**
Minderjährige und Personen in Ausbildung bis 25 Jahre	**CHF**	**600.00**

Vom Amt für Migration und von der Kantonspolizei sind die Berichte erst einzuholen, wenn feststeht, dass die Gesuche innert acht Monaten den Stimmberechtigten vorgelegt werden können. Der Gemeinderat selbst wird die Gesuche nach Vorliegen der Berichtsteile des Amtes für Migration und der Kantonspolizei behandeln.

5 Vorgespräch mit Gemeindeverwaltung

Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, wird ein Einbürgerungsbericht erstellt. Zur Erarbeitung des Berichts werden die Gesuchstellenden zu einem Vorgespräch mit Mitarbeitenden der Zentralen Dienste eingeladen.

6 Einbürgerungsgespräch

Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt, wird mit den Gesuchstellenden anhand von Gesprächsleitlinien ein Gespräch geführt. Dabei sind der Gemeindepräsident sowie mindestens ein weiteres Gemeinderatsmitglied und eine Verwaltungsangestellte (für das Protokoll) anwesend.

Mit den Gesuchstellenden wird Kontakt für eine Terminvereinbarung aufgenommen.

Bei selbstständigen Gesuchen von minderjährigen Kindern wird auf ein zweites Gespräch verzichtet. Die Prüfung der Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgt hauptsächlich gestützt auf den Erkenntnissen aus dem Bericht der Schulleitung und den Angaben aus dem Vorgespräch.

Gesprächsleitlinien

- Überprüfung Deutschkenntnisse (mündlich),
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbys)
- Kenntnisse über die Einbürgerungsgemeinde Udligenswil und über das schweizerische Staatswesen

- Kenntnisse und Interesse am aktuellen politischen Geschehen
- Bereitschaft für Leistung Militär-, Zivildienst und Zivilschutz

Sind nach diesen Abklärungen aus Sicht des Gemeinderates die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, teilt der Gemeinderat der gesuchstellenden Person seine ablehnende Haltung schriftlich mit.

7 Antrag des Gemeinderates

Erfüllen die einzubürgernden Personen die erforderlichen Kriterien, werden sie den Stimmbürgern zur Einbürgerung empfohlen. Den Stimmberechtigten können zweimal pro Jahr Einbürgerungsvorlagen unterbreitet werden.

Bei Gesuchstellenden, welche die Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nicht erfüllen, aber in absehbarer Zeit die Möglichkeit besteht, dass die Voraussetzungen erfüllt werden (z. B. Verbesserung Staatskundekenntnisse) wird das Verfahren sistiert. Dazu wird den Gesuchstellenden die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Erklären sich die Gesuchstellenden mit einer Sistierung einverstanden, wird ihnen dies in einem schriftlich begründeten Entscheid mitgeteilt.

Werden nach Ansicht des Gemeinderates nicht alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt und wird trotz negativer Haltung des Gemeinderates am Einbürgerungsgesuch festgehalten und besteht keine Einverständniserklärung mit einer allfälligen Sistierung, wird den Stimmberechtigten das Gesuch zur Ablehnung empfohlen.

8 Beschlussfassung durch Stimmberechtigte

Die Gesuchsteller müssen nebst den gesetzlichen Voraussetzungen von den Stimmberechtigten wohlwollend beurteilt werden. Eine Überforderung der Stimmberechtigten durch zu hohe Anzahl Einbürgerungsgesuche oder durch eine spürbare ablehnende Haltung zu Ausländern, würde eine negative Stimmung auslösen, welche nicht den Einbürgerungswilligen angelastet werden können. Deshalb soll die Behandlung der Gesuche gleichmässig auf die Gemeindeversammlungen verteilt werden.
Die Vorstellung der einzubürgernden Personen erfolgt in der den Stimmberechtigten unterbreiteten Botschaft. Folgende Daten können bekannt gegeben werden:
Name, Vorname, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, aktuelle Tätigkeit, Arbeitgeber, Einreise in die Schweiz, Zuzug nach Udligenswil, Hobbys, Referenzen (falls vom Gesuchsteller gewünscht), Beweggründe für eine Einbürgerung.

An der Gemeindeversammlung werden sich die Gesuchstellenden persönlich den Stimmberechtigten kurz vorstellen. Handelt es sich bei den Gesuchstellenden um eine Familie, hat entweder die Ehefrau oder der Ehemann die Vorstellung vorzunehmen. Bei Minderjährigen wird auf eine persönliche Vorstellung verzichtet, ausser die Gesuchstellenden wünschen eine solche explizit.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Udligenswil haben über die Einbürgerungsgesuche zu befinden.

Im Falle einer Ablehnung haben die Stimmberechtigten die ablehnende Haltung zu begründen. Der Vorsitzende fasst die Ablehnungsgründe zusammen und bringt sie an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung.

9 Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:
- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Zusicherung des Kantonsbürgerrechts somit des Schweizerbürgerrechts

III. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

10 Gebühren

Für die Verfahrensaufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr. Diese richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Udligenswil vom 28. Oktober 2025. Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten. Der Kostenvorschuss ist nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit den tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren verrechnet.

11 Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen jene vom 12. November 2019. Sie treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sämtliche Einbürgerungsgesuche werden unabhängig des Zeitpunktes ihrer Einreichung nach den vorliegenden Richtlinien behandelt.

12 Schlussbemerkungen

Doppelbürgerrechte sind nach schweizerischem Recht möglich. Die jeweilige Rechtsituation des Ursprunglandes ist durch die gesuchstellende Person selbst abzuklären.

Udligenswil, 13. Oktober 2026

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Florian Ulrich	René Dähler